

Hinweise für Eltern

Bitte bedenken Sie vor der Erteilung eines Erziehungsauftrags:

- Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Geeignetheit der erziehungsbeauftragten Person obliegt ausschließlich Ihnen als Eltern (vgl. [§§1626 Abs. 1 Satz 2, 1631 Abs. 1 BGB](#)).
- **Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.** Sie sollten sie persönlich kennen und ihr vertrauen. Überzeugen Sie sich, dass die von Ihnen beauftragte Person der verantwortungsvollen Aufgabe auch gewachsen ist.
- Beim Besuch von abendlichen Veranstaltungen (z.B. Besuch eines Clubs/Disco) muss die Heimfahrt Ihres Kindes gesichert sein.
- Erläutern Sie der erziehungsbeauftragten Person, dass diese ihrer Verantwortung nicht nachkommen kann, wenn sie unter Alkohol oder Drogeneinfluss steht. In einem solchen Fall verliert die Erziehungsbeauftragung ihre Wirkung, da sie nicht ausgeübt werden kann. Generell sollten Sie im Zweifelsfall (evtl. bei Einlasskontrollen) oder im Notfall telefonisch erreichbar sein.
- Auch wenn Ihr Kind von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet wird, darf es unter 18 Jahren keine Tabakwaren oder branntweinhaltige Getränke (z.B. Wodka, Tequila, Schnaps) in der Öffentlichkeit konsumieren; unter 16 Jahren darüber hinaus überhaupt keine alkoholhaltigen Getränke (z.B. Sekt, Wein, Bier).
- Die Vereinbarung muss in rechtsverbindlicher Form vorliegen. Das heißt, es muss genau zwischen Ihnen und der erziehungsbeauftragten Person abgesprochen werden, wann, wie und wo die Beaufsichtigung wahrgenommen wird. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht notwendig, aber sinnvoll im Falle von Kontrollen.
- Unabhängig davon, ob die Erziehungsaufgabe schriftlich oder mündlich übertragen wird, schließen Sie mit dieser Absprache eine privatrechtliche Vereinbarung ab.
- **Obwohl Sie einen Erziehungsbeauftragten eingesetzt haben, bleibt die allgemeine Verantwortung weiterhin bei Ihnen als Eltern.** Dies gilt auch im Hinblick auf haftungsrechtliche Folgen. Die Aufsichtspflicht wird immer nur teilweise übertragen. Sie als Eltern sollten daher immer prüfen, ob die beauftragte Person genügend geistige Reife besitzt, um die Erziehungsbeauftragung verantwortungsbewusst auszuführen.